

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SOFTWAREENTWICKLUNG

Stand: Feb. 2026

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von Codialist GmbH, Friedrichstraße 236, 10969 Berlin (im Folgenden „Auftragnehmer“) zu Gunsten des im Angebot näher bezeichneten Auftraggebers erbrachten Softwareentwicklungsleistungen.
- 1.2 Von den hier aufgeführten Regelungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos erbringt.

2. Gegenstand und Umfang der Leistungen

- 2.1 Gegenstand und Umfang der Leistungen sind im Angebot des Auftragnehmers näher beschrieben. Der Auftragnehmer wird die Leistungen dem Angebot und diesen Geschäftsbedingungen entsprechend ausführen. Zu einer über den ausdrücklich im Angebot vereinbarten Umfang hinausgehenden Leistungserbringung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.
- 2.2 Sofern sich aus dem Angebot nicht ein anderes ergibt, schuldet der Auftragnehmer keinen bestimmten wirtschaftlichen, technischen oder funktionalen Erfolg, sondern nur die Erbringung einer Dienst-, nicht aber einer Werkleistung. Auf die Leistungserbringung finden die Regelungen der §§ 611ff. BGB ergänzende Anwendung. Ist hingegen ein solcher Erfolg nach Maßgabe des Angebots ausdrücklich geschuldet, gelten primär die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen für Werkverträge (insbesondere Abschnitt II.), nachrangig diejenigen der §§ 631ff. BGB.

3. Durchführung der Leistungen

- 3.1 Für den Fall, dass die Parteien die Ausführung der Leistungen in mehreren Abschnitten vereinbart haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jeweils nächsten Abschnitt von einer verbindlichen Freigabe der vertragsgemäßen Erbringung des vorherigen Abschnitts durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Freigabe nach Beendigung des Abschnitts unverzüglich abzugeben.
- 3.2 Soweit die Parteien einen Zeitplan vereinbart haben, ist der Auftragnehmer bei Eintritt von Verzögerungen zu einer angemessenen Verschiebung der in dem Zeitplan vereinbarten Termine berechtigt, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung allein zu vertreten. Über die Verschiebung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend informieren.
- 3.3 Die Leistungserbringung erfolgt während der üblichen Betriebszeiten des Auftragnehmers.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist auch zu einem Einsatz von Unterauftragnehmern berechtigt. Er hat in diesem Fall sicherzustellen, dass dadurch die vertragsgemäße Erfüllung nicht gefährdet wird, insbesondere eingesetzte Dritte über eine hinreichende Qualifikation für die zu erbringenden Leistungen verfügen.
- 3.5 Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers.

4. Vergütung, Aufwendungsersatz

- 4.1 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zu den im Angebot genannten Stundensätzen und/oder entsprechend den dort angegebenen Pauschalen.
- 4.2 Wird der Auftragnehmer nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber oder bei Gefahr im Verzug in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr, an Wochenende oder gesetzlichen Feiertagen am Ort des Auftragnehmers tätig, beträgt der Stundensatz das 1,5-fache des im Angebot benannten Satzes.
- 4.3 Die Vergütung wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum jeweils 10 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Außerhalb von Pauschalen ist der jeweiligen Rechnung eine Aufstellung über die vom Auftragnehmer erbrachten Tätigkeiten beizulegen.
- 4.4 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.5 Zusätzlich zu der vorstehenden Vergütung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehenden Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte einschließlich etwaiger Reisekosten (samt Übernachtungskosten). Erstattungsfähig sind Reisekosten für Bahnfahrten (Flexpreis 2. Klasse), für Flugreisen (Economy Class), für Fahrten mit eigenem Pkw iHv. EUR 0,30/km sowie Entgelte für öffentliche Verkehrsmittel. Etwaige Reisen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und anschließend angemessen zu dokumentieren. Reisezeiten selbst werden gemäß Ziff. 3.1 abgerechnet.
- 4.6 Sofern nicht ausdrücklich anders im Angebot gekennzeichnet oder anderweitig vereinbart, handelt es sich bei dem im Angebot genannten zeitlichen und finanziellen Aufwand um eine nicht verbindliche Schätzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Verbindlichkeit vereinbarter Pauschalen bleibt davon unberührt.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist zur Stellung von Abschlussrechnungen berechtigt.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung umfassend unterstützen.
- 5.2 Er hat dem Auftragnehmer insbesondere unaufgefordert den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der Geschäftszeiten zu gewähren und die für die Leistungserbringung erforderlichen und nützlichen Informationen, technischen Einrichtungen, Hardware, Beistellungen und, wenn erforderlich, Datenverbindungen zum IT-System des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Bei der Verzögerung von Mitwirkungsleistungen ist der Auftragnehmer insbesondere zu einer entsprechenden Anpassung des Zeitplans berechtigt.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

- 6.2 Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.3 Kündigungen bedürfen der Textform.
- 7. Nutzungsrechte**
Mit vollständiger Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Auftragnehmer entwickelten Arbeitsergebnissen ein übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, diese Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen.
- 8. Projektmanagement**
- 8.1 Die Verantwortung für die Projektsteuerung liegt beim Auftraggeber.
- 8.2 Die Vertragsparteien benennen jeweils einen Projektleiter und einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen die Aufgaben der Vertretenen im Falle deren Verhinderung wahr.
- 8.3 Ein Wechsel bedarf der Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei.
- 8.4 Die Projektleiter werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 8.5 Die Projektleiter sind berechtigt, die Einzelheiten zur Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen zu vereinbaren, sofern hierdurch keine Änderung der Vertragsbestimmungen erfolgt. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Textform, womit dabei auch die wechselseitige Bestätigung mittels E-Mail erfasst ist.
- 8.6 Besprechungen der Projektleiter finden regelmäßig nach Absprache statt und sind in Textform zu protokollieren.
- 9. Haftung**
- 9.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Auftraggebers, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:
- 9.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte. Soweit der Auftragnehmer hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.2.2 Die Haftung des Auftragnehmers für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre.
- 9.2.3 Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung des Auftragnehmers auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.3 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 10. Verjährung**
Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag beträgt ein Jahr, es sei denn, der Auftragnehmer hat arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Geheimhaltung**
- 11.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen (sowohl körperliche als auch immaterielle), die einer Vertragspartei von der jeweils anderen zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln und solche Informationen Dritten nicht offen zu legen oder bekannt zu machen und solche Informationen nur für die Zwecke der Durchführung des Vertrages zu nutzen sowie die Informationen an einem gegen Zugriffe Dritter geschützten Ort aufzubewahren. Dies gilt nicht für Informationen, die von der übertragenden Vertragspartei veröffentlicht wurden oder ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind oder die die empfangende Vertragspartei auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die sie unabhängig entwickelt hat.
- 11.2 Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung später eintritt.
- 11.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Ausführung dieses Vertrages berufene Angestellte, Vertreter, Vermittler, Subunternehmer oder sonstige Dritte in gleicher Weise zu verpflichten.
- 11.4 Weitergehende, von den Vertragsparteien abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Alle Aufträge des Auftraggebers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag, Aufträgen und Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Erfordernis selbst.
- 12.2 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie auf alle Ansprüche, die aus oder anlässlich dieses Vertrages entstehen, findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 12.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag befindet sich der Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftraggeber ist weder Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts noch öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder, ein ausschließlicher Gerichtsstand ist gesetzlich festgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- II. Sonderregelungen für Werkverträge**

Wenn und soweit die Parteien die Erreichung eines konkret messbaren Erfolgs ausdrücklich vereinbart haben, gelten

vorrangig die nachfolgenden Bestimmungen für Werkverträge (vgl. Ziff. 2.2).

13. Abnahmen

- 13.1 Nach Fertigstellung der vereinbarten Werkleistung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die geschuldeten Arbeitsergebnisse zur Abnahme vorlegen.
- 13.2 Verläuft die Abnahme erfolgreich, hat der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme der Werkleistung zu erklären. Der Abnahmetest gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die zur Abnahme überlassenen Arbeitsergebnisse den hierfür ausdrücklich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- 13.3 Als abgenommen gilt die Werkleistung, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach der Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines nicht nur unwesentlichen Mangels verweigert hat. Eine Frist von zehn (10) Arbeitstagen gilt als angemessen.
- 13.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber während der Abnahmeprüfung einen Mangel feststellt, der ihn zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wird der Auftragnehmer den Mangel binnen angemessener Frist beseitigen und die betroffene Werkleistung zur erneuten Abnahme und Prüfung vorlegen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer auf den Mangel schriftlich unter detaillierter und nachvollziehbarer Beschreibung des jeweiligen Mangels sowie der Umstände, unter denen er auftritt, hingewiesen hat.
- 13.5 Ist die Leistungserbringung im Sinne der Ziff. 3.1 in Leistungsabschnitte (z.B. Meilensteine, Arbeitspakete oder ähnliche Teilleistungen) aufgeteilt, finden die vorstehenden Regelungen auf die jeweilige Teilleistung entsprechende Anwendung. Eine Freigabe durch den Auftraggeber gilt als Teilabnahme des jeweiligen Leistungsabschnitts.

14. Vergütung

Die Regelungen der Ziff. 4 bleiben unberührt und gelten insbesondere für den erbrachten Aufwand auch im Falle werkvertraglicher Leistungen.

15. Vertragslaufzeit

- 15.1 Der Vertrag endet spätestens mit Erbringung der vereinbarten Leistung und der letzten Abnahme. §§ 648, 648a BGB bleiben ebenso unberührt wie Ziff. 6.
- 15.2 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zur Verfügung stellen.

16. Gewährleistung

- 16.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Werkleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2 Grundlage der Mängelgewährleistung sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Spezifikationen. Die Interoperabilität mit anderen Sachen oder Leistungen (Hardware, Software etc.) ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Mangel unverzüglich schriftlich unter detaillierter und nachvollziehbarer Beschreibung des jeweiligen Mangels sowie der Umstände, unter denen er auftritt, vom Auftraggeber angezeigt wird. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von einer Woche nach Entdeckung zugeht.
- 16.3 Ist eine Werkleistung mangelhaft, steht dem Auftragnehmer die Entscheidung über die Nacherfüllung durch Beseitigung

des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu.

- 16.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Auf Verlangen sind dem Auftragnehmer auch das zum Einsatz der Werkleistung genutzte Produkt bzw. dessen Hardwarekomponenten zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 16.5 Die zum Zweck der Mängelprüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege- und Arbeitskosten trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Kann das Vorliegen eines Mangels nicht zweifelsfrei festgestellt werden, hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer hieraus entstandenen Kosten auf Verlangen zu ersetzen.
- 16.6 Der Auftraggeber kann seine weiteren gesetzlichen Mängelrechte erst ausüben, wenn die Nacherfüllung trotz mindestens zweier Versuche fehlgeschlagen ist und eine vom Auftraggeber für die Nacherfüllung zu setzende, angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.
- 16.7 Soweit durch die Werkleistung (in der übergebenen Version) Rechte Dritter verletzt werden, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Auftraggebers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt, oder dergestalt nachbessert, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Werkleistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, ohne dass hierdurch eine unangemessene funktionale oder qualitative Einschränkung der Werkleistung erfolgt.
- 16.8 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der obenstehenden Haftungsregelung und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 16.9 Eine Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Änderungen an der Werkleistung vorgenommen hat. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Änderung den Mangel nicht (mit-)versursacht haben.

17. Change Requests

- 17.1 Möchte der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer äußern.
- 17.2 Nach Zugang eines Änderungsverlangens wird der Auftragnehmer binnen angemessener Frist zu dem Änderungsverlangen Stellung nehmen oder die Leistungserbringung nach den geänderten Bedingungen ablehnen.
- 17.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gewünschte Leistungsänderungen zu berücksichtigen.
- 17.4 Das Angebot des Auftragnehmers wird der Auftraggeber unverzüglich prüfen. Nimmt er das Angebot an, so gilt der Vertrag als geändert. Erfolgt keine Annahme innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Zugang des Angebots gilt es als abgelehnt. Der Vertrag ist dann entsprechend der ursprünglichen Vereinbarungen fortzusetzen.
- 17.5 Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Vertragspartner über die Ausführung der Leistungsänderung geeinigt haben, wird der Auftragnehmer seine Werkleistungen so erbringen, als ob das Änderungsverlangen nicht ausgesprochen worden wäre.
